

Schulverband Reusstal



---

# **Geschäfts- und Kompetenzdelegations- bestimmungen Musikschule Reusstal**

Vom 9. August 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz.....	1
§ 2	Verbandsgemeinden.....	1
§ 3	Verbandsvorstand.....	1
§ 4	Musikschulleitung.....	2
§ 5	Musiklehrpersonen.....	2
§ 6	Rechnungsführende Gemeinde .....	2
§ 7	Schlussbestimmungen.....	3

Der Schulverband Reusstal erlässt  
gestützt auf § 3 Musikschulreglement der Musikschule Reusstal  
die nachfolgenden Bestimmungen betreffs Geschäfts- und Kompetenzdelegation.

## **§ 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Es wird eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen angestrebt. Kriterien für die Delegation sind insbesondere: Klare rechtliche Ausgangslage, geringer Ermessensspielraum, geringe politische Bedeutung sowie Routinegeschäfte.
- <sup>2</sup> Die in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 2 Verbandsgemeinden**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Musikschule Reusstal.
- <sup>2</sup> Den Verbandsgemeinden stehen alle Befugnisse zu, die nicht anderweitig einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>3</sup> Den Verbandsgemeinden obliegen insbesondere:
  - Schaffung der notwendigen Infrastruktur (Räume, grössere Instrumente) und Personalressourcen
  - Zahlung der Gemeindebeiträge
  - Entscheide Reduktion und Erlass Musikschulbeiträge

## **§ 3 Vorstandsvorstand**

- <sup>1</sup> Dem Vorstand des Schulverbandes Reusstal kommt die strategische Führung der Musikschule zu. Der Vorstandsvorstand hat die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Musikschule Reusstal und die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Der Vorstandsvorstand berät und unterstützt die Musikschulleitung. Er übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Musikschule Reusstal aus.
- <sup>2</sup> Dem Vorstandsvorstand obliegen insbesondere:
  - Budgeteingabe an die rechnungsführende Gemeinde inkl. Festsetzung der Semestertarife gemäss Reglement
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Musikschulleitung und Weiterleitung an die Verbandsgemeinden
  - Kenntnisnahme der Jahresrechnung
  - Antragsstellung für Investitionen an die Verbandsgemeinden
  - Antragsstellung über Änderungen des Gemeindevertrages und des Musikschulreglementes an die Verbandsgemeinden
  - Erlass Anstellungsbedingungen Musikschulleitung und Musiklehrpersonen
  - Anstellung und Führung Musikschulleitung und Musikschulsekretariat
  - Festsetzung Verwaltungsentschädigung rechnungsführende Gemeinde

#### **§ 4 Musikschulleitung**

- <sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist dem Vorstand unterstellt und übernimmt die musikpädagogische, operative und administrative Führung der Musikschule Reusstal.
- <sup>2</sup> Der Musikschulleitung obliegen insbesondere:
  - Anstellung und Führung Musiklehrpersonen
  - Bestimmung Fächerangebot und minimales Einstiegsalter für das jeweilige Fach
  - Bestimmung Unterrichtsort und Unterrichtsräume
  - Bestimmung Schüleraufnahme
  - Entscheid Chor- und Ensembleunterricht
  - Entscheid Ein- / Austritt inkl. Kostenfolge
  - Entscheid Ausschluss inkl. Kostenfolge
  - Information, Kommunikation, Marketing
  - Antragstellung Investitionen
  - Budgeteingabe an rechnungsführende Gemeinde

#### **§ 5 Musiklehrpersonen**

Den Musiklehrpersonen obliegen insbesondere:

- Entscheid Lehrmittel
- Erstellen des Stundenplans
- Unterricht erteilen
- Teilnahme an schulinternen Sitzungen
- Organisation von Konzerten (Klassenkonzert, Vorspielstunde)
- Mitgestaltung bei Instrumentenvorführung

#### **§ 6 Rechnungsführende Gemeinde**

Der rechnungsführenden Gemeinde obliegt insbesondere:

- Erarbeitung Budgetvorschlag zu Handen Vorstand
- Erstellen Rechnungsabschluss
- Verrechnung Nettoaufwendungen an die Vertragsgemeinden
- Inkasso Schulgelder für die gesamte Musikschule Reusstal
- Auszahlung Löhne Musikschule inkl. Abrechnung Sozialversicherungen
- Jährliche Überprüfung Tarifstruktur

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Bestimmungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zur Neugründung der Musikschule Reusstal auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Vom Vorstand des Schulverbandes Reusstal genehmigt am

NAMENS DER SCHULVERBANDES REUSSTAL